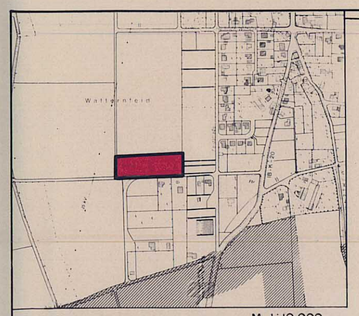
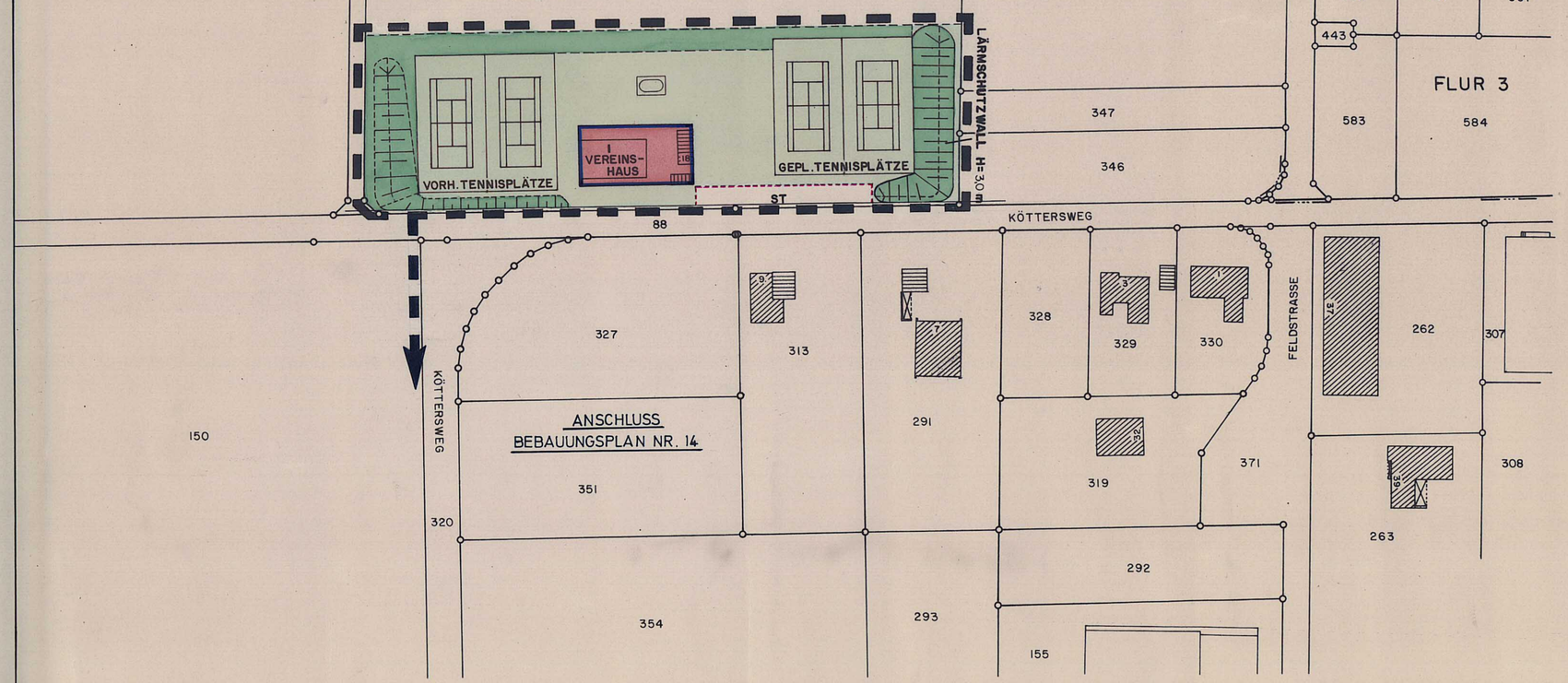
STADT SOEST
-ORTSTEIL DEIRINGSEN-
BEBAUUNGSPLAN NR. 16

M. 1:1000





P r ä a m b e l

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 23.11.1988 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

1. Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Sportanlagen (Tennisplätze)

2. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

VEREINSHAUS

Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

3. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse gem. § 17 (4) BauNVO

4. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Lärmschutzwall - H = 3,0 m

Der Erdwall ist gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzupflanzen.

6. Sonstige Festsetzungen

ST Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a Bau GB

B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen

z.B. 54 Flurstücksnummern

vorgesehene Böschungen

Vorhandene Bebauung

Entwurfbearbeitung und Anfertigung

im Jahre 1988

durch das

Planungsamt der

– Stadt Soest –

Die Planunterlage, Stand vom 18.07.88 entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 25.11.88

Dipl.-Ing. Schwefer
Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.16 ist gem. § 2(1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 29.06.1988 beschlossen worden.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadtdirektor

Gem. § 3 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung und der vom Rat der Stadt Soest am 24.5.1977 beschlossenen Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung – öffentliche Darlegung und Anhörung – am 18.07.1988 in Form einer Bürgerversammlung statt.

Soest, den 15.11.1988

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats ab 10.10.1988 bis einschließlich 09.11.1988 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 01.10.1988 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 15.11.1988

Stadtdirektor

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 23.11.1988 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadtdirektor

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Soest, den 08.03.1989

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 10.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus

Bürgermeister